

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/5993 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Eröffnung der gesetzlichen Möglichkeit einer Übertragung von Vermögensgegenständen von unter Treuhand gemäß § 17 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) stehenden Unternehmen aus Gründen der Versorgungssicherheit. Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bund ist im Fall einer etwaigen Übertragung von Vermögensgegenständen zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet. Diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz ist weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar. Die Höhe der Entschädigung ist vom Verkehrswert des konkreten Vermögensgegenstandes und der im Einzelfall vom Begünstigten für die Übertragung des Vermögensgegenstandes gezahlten Gegenleistung abhängig und kann daher nicht genauer beziffert werden. Eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung ist mithin nicht möglich. In die-

sen Fällen findet § 37 der Bundeshaushaltsordnung Anwendung. Ein darüberhinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Mit der vorliegenden Regelung werden auch neue erstinstanzliche Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes festgelegt. Die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung wird beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesgerichtshof voraussichtlich zu einem jährlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten beim Einzelplan 07 führen, der sich derzeit nicht näher beziffern lässt. Für die Haushalte der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der gesetzlichen Änderung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Im Einzelfall entsteht ein vergleichbarer Aufwand, wie er auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 26 geschätzt wurde. Hierauf wird Bezug genommen.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind zudem keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Etwaige Entschädigungskosten würden erst anfallen, wenn tatsächlich Vermögensgegenstände übertragen werden würden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Übertragung an den Bund oder an ein unter Treuhand oder im Mehrheitseigentum des Bundes stehendes Unternehmen oder an eine Tochtergesellschaft eines derartigen Unternehmens, die letztlich unter der Kontrolle des Bundes steht, erfolgt, ist § 20 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vermögensgegenstandes“ die Wörter „oder andere Vermögensvorteile, die das Unternehmen infolge der Übertragung erlangt, mindernd“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 185 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Vorschriften der Teile 1 bis 3 dieses Gesetzes sind nicht auf Treuhandverwaltungen, Kapitalmaßnahmen oder Enteignungen nach den §§ 17, 17a oder 18 des Energiesicherungsgesetzes anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Übertragungen von Vermögensgegenständen nach § 17 Absatz 5 Satz 2 oder § 17b des Energiesicherungsgesetzes an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, deren Anteile ausschließlich vom Bund oder von der Kreditanstalt für Wiederaufbau unmittelbar oder mittelbar gehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Privatisierungen nach § 17b Absatz 2 Satz 3 oder § 20 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes.“

Berlin, den 19. April 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Steffen Kotré
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Steffen Kotré

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/5993** wurde in der 92. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP schicken ihrem Gesetzentwurf voraus, der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine habe die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiekrise sei die Versorgungslage weiterhin gefährdet. Aufgrund der besonderen Dynamik im Energiebereich und deren Folgen für die Versorgungssicherheit könnten gegebenenfalls unternehmerische Entscheidungen von unter der Treuhandverwaltung nach dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG-Treuhandverwaltung) stehenden Unternehmen erforderlich sein, die zwar der Gewährleistung der Versorgungssicherheit dienen, jedoch aus rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten von den unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehenden Unternehmen nicht getroffen werden oder von den jeweiligen Anteilseignern eines Unternehmens so nicht mitgetragen würden. Für diesen Fall seien dem Treuhänder nach derzeitiger Gesetzeslage die Hände gebunden, wenn es bei der unternehmerischen Entscheidung um die Übertragung von Vermögensgegenständen gehe. Nach der derzeitigen Rechtslage sei eine Übertragung von Vermögensgegenständen von unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehenden Unternehmen nur zulässig, wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 5 Satz 2 EnSiG). Die dem Gemeinwohl dienende Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bleibe hierbei jedoch unberücksichtigt.

Aus diesen und weiteren Gründen seien gesetzliche Änderungen wie folgt notwendig:

Durch die Schaffung eines neuen § 17b EnSiG soll zusätzlich die Übertragung von Vermögensgegenständen von Unternehmen unter einer EnSiG-Treuhandverwaltung ermöglicht werden, wenn die Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dies erfordern. Dies soll dem Bund ein schnelles und effektives Handeln in Situationen ermöglichen, in denen die Versorgungssicherheit durch ein unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehendes Unternehmen gefährdet wird. Flankierend wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst, um fusionskontrollfreie Übertragungen von Vermögensgegenständen zu ermöglichen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 in seiner 52. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 in seiner 48. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 in seiner 47. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 in seiner 41. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993 in seiner 35. Sitzung am 19. April 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/5993, die in der 57. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 27. März 2023 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)322 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Patrick Abel, Akademischer Rat auf Zeit, Universität Passau, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- Prof. Dr. Till Patrik Holterhus, Leuphana Universität Lüneburg
- Dr. Hermann Müller, LL.M., (The University of Edinburgh), CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
- Dr. Maximilian Rinck, Abteilungsleiter Handel und Beschaffung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Ines Schwerdtner, Gründerin der Bewegung „Genug ist Genug“ und Chefredakteurin des Jacobin-Magazins Genug ist Genug
- Prof. Dr. Henning Vöpel, Vorstand sop/Stiftung Ordnungspolitik, Direktor cep/Centrum für Europäische Politik

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Internetseite des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/5993 in seiner 60. Sitzung am 19. April 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)346 einen Änderungsantrag ein.

Die **Fraktion der SPD** äußerte ihre Zufriedenheit, dass der vorliegende Gesetzentwurf in einem geordneten parlamentarischen Verfahren beraten werden könne. Die Novelle des EnSiG ermögliche die minimalinvasive Übertragung von Vermögensgegenständen. Damit werde der Bundesregierung ein Instrument zur Verfügung gestellt, um im Falle einer besonderen Eilbedürftigkeit handlungsfähig zu bleiben. Die Änderung sei aufgrund der Situation bei PCK Schwedt notwendig geworden. Es gehe dabei um die Schaffung der Treuhänderschaft. Der Treuhänder erhalte einen klaren Rahmen, mit dem sichergestellt werde, dass die Infrastruktur nicht zweckentfremdet werden könne. Es dürfe keine Expansionspolitik betrieben werden. Der im Handelsregister eingetragene Gesell-

schaftszweck müsse gewahrt bleiben, es sei denn, dass aus Gründen der Energieversorgungssicherheit eine Änderung notwendig werde. Eine bundeseigene Wasserstoffgesellschaft werde ausgeschlossen. Darüber hinaus werde durch den Verweis auf Paragraph 20 Absatz 3 EnSiG sichergestellt, dass Vermögensgegenstände, die an den Bund übertragen würden, auch wieder zu reprivatisieren seien. Darüber hinaus diene die Novelle dazu, dass die Übertragung von Vermögensgegenständen aus der Treuhand heraus unter Berücksichtigung der Auslöser und der Marktrealitäten stattfinden könne. Mit dem Verweis auf Paragraph 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Gesetzesbegründung werde eine Mitverschuldensklausel aufgenommen. Damit werde die Rechtssicherheit des EnSiG weiter ausgebaut, um den Bundeshaushalt sowie die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor Forderungen zu schützen. Die Novelle spiegle das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Energiesicherheit wider. Die Versorgungssicherheit werde auch durch die Existenz der PCK Schwedt gewährleistet. Der Gesetzesrahmen gründe sich auf dem aktuellen politischen Kontext, der der Verbindung von Rechts- und Wirtschaftssicherheit gerecht werde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Notwendigkeit, diese Novelle zu verabschieden, sei nachvollziehbar. Gleichwohl müssten staatliche Eingriffe mit großer Vorsicht vorstattgehen. Die zu ergreifenden Maßnahmen stellten einen relativ starken Eingriff in das Eigentumsrecht dar, welches auch durch die europäische Gesetzgebung gesichert werde. Nationale Maßnahmen müssten sich in diesem Rahmen bewegen. Die Fraktion habe folgende Kritikpunkte: Die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe seien zu allgemein formuliert. Dies hätten auch einige der Sachverständigen bei der Anhörung so gesehen. Die Berufung auf das Allgemeinwohl und die Versorgungssicherheit seien zu unbestimmt. Zweitens fehle eine Strategie, wie unter Treuhand stehende oder verstaatlichte Energieunternehmen wieder reprivatisiert werden könnten. Drittens fehle angesichts der hohen Eingriffstiefe eine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit des Gesetzes sowie die Möglichkeit der parlamentarischen Nachkontrolle von erlassenen Verordnungen. Das Parlament müsse die Möglichkeit haben, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu evaluieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** strich heraus, die vorliegende Novelle biete ein wesentlich milderes Mittel als die bisher mögliche Enteignung. Die Novelle sowie der Änderungsantrag stellten das Gemeinwohl und die Energiesicherheit in den Mittelpunkt. Nach der geltenden Rechtslage sei eine Übertragung von Vermögensgegenständen nur dann möglich, wenn es zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich sei. Jetzt werde der Aspekt der Energiesicherheit eingeführt. Die Übertragung von Vermögensgegenständen in eine Treuhandverwaltung stelle ein deutlich milderes Mittel als die Enteignung dar. Die Novelle sichere ebenfalls, dass es weiter eine private Unternehmenstätigkeit geben könne. Die staatliche Leistungserbringung solle nur zeitlich begrenzt möglich sein. Gleichzeitig dürften die Transformation oder Neuausrichtung des Unternehmens jenseits des expansiven Wachstums nicht verhindert werden. Unternehmen seien nur werthaltig, wenn sie auf die Zukunft ausgerichtet seien.

Die **Fraktion der AfD** bezog sich auf den Zweck des Gesetzes, Energiesicherheit herzustellen. Dabei sei das Gegenteil der Fall. Das Gesetz greife in Eigentumsrechte ein. Das Grundgesetz biete zwar eine solche Möglichkeit; das vorliegende Gesetz gehe doch darüber hinaus. Das Gesetz ziele darauf ab, Rosneft zu enteignen. Warum müsse Rosneft eigentlich enteignet werden? Wenn die Enteignung nicht gerechtfertigt werden könne, handle es sich um Diebstahl. Es liege auch nicht im Gemeinwohl, PCK Schwedt zu schwächen. PCK Schwedt sei durch die Maßnahmen der Bundesregierung geschwächt worden. Das Ölembargo sei daran schuld, dass PCK Schwedt seinen Versorgungsauftrag nicht mehr durchführen könne. Nur 50 Prozent der Kapazitäten würden genutzt. Eine Enteignung bleibe eine Enteignung, auch wenn ihr das Etikett „minimalinvasiv“ aufgeklebt werde. Die Fraktion fragte, was die Bundesregierung überhaupt mit PCK Schwedt vorhabe. Das Unternehmen stehe unter staatlicher Bevormundung. Auch wenn das vorliegende Gesetz keinen staatlichen Einstieg in die Wasserstoffwirtschaft erlaube, so sei diese Perspektive nicht auszuschließen und gleichbedeutend mit dem Ende der Raffinerie. Darüber hinaus bestehe bei einer Reprivatisierung die Gefahr, dass polnische Unternehmen einstiegen und sich Deutschland wieder in die Abhängigkeit eines Landes begeben.

Die **Fraktion der FDP** widersprach der Einschätzung der Fraktion der AfD, dass PCK wegen des Handelns der Bundesregierung in eine schwierige Lage geraten sei. Auch die Haltung der Fraktion der CDU/CSU weise Widersprüche auf. So habe die Fraktion von einer Ausweitung der Staatswirtschaft gesprochen. Die FDP halte dem entgegen, es würden Maßnahmen ermöglicht, die es dem Treuhänder erlaubten, ein Unternehmen mit erheblicher Bedeutung für die Energieversorgung handlungsfähig zu halten. Und dies ohne weitere Schritte der Verstaatlichung. Dies sei positiv zu bewerten, dass der Eingriff kleiner sei als bei bisherigen Maßnahmen. Deshalb begrüße die Fraktion diese neue Möglichkeit. Darüber hinaus ergebe sich die Chance, dass private Unternehmen den Standort weiterentwickeln könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, für DIE LINKE. sei Energie Daseinsvorsorge und gehöre deshalb in gesellschaftliche Hand. Der vorliegende Gesetzentwurf ermögliche das genaue Gegenteil. Das Gesetz rede von Privatisierung und bedeute keineswegs eine Standortsicherung für Schwedt. Die Anhörung habe ergeben, dass eine grüne Transformation vorzunehmen sei. Das Gesetz schließe aber eine solche in Richtung Wasserstoff aus. Das Gesetz schließe de facto auch aus, dass sich Schwedt zu einem Standort erneuerbarer Energien entwickle. Das bisherige Geschäftsfeld sehe dies nicht vor. Und unter Treuhänderschaft dürfe eine Ausweitung des Geschäftsfeldes nicht erfolgen. Damit würden explizit die Zukunftschancen der PCK geschmälert. Schließlich gab die Fraktion zu bedenken, wer PCK vor dem 22. Dezember 2023 verkaufe, tue dies noch unter dem Energiechartavertrag. Das heiße, sollten Änderungen aus Klimaschutzgründen notwendig sein, könne sich ein Investor noch weitere zwanzig Jahre und mit Entschädigungsforderungen auf den Energiechartavertrag berufen. Die Fraktion konstatierte, mit den Änderungen am EnSiG würden Verschlechterungen für das Gemeinwohl einhergehen. Die Gesellschaft müsse die Energieversorgung als kritische Infrastruktur und unabhängig von Gewinninteressen privater Eigentümer in die eigenen Hände nehmen. Solch einem Gesetz werde DIE LINKE. nicht zustimmen.

Die **Bundesregierung** nahm zu einigen aufgeworfenen Fragen Stellung. Ziel des Gesetzentwurfs sei, die Energieversorgung im Sinne des Gemeinwohls zu gewährleisten. Im Krisenfall müsse die Regierung schnell und rechtssicher handeln können. Die Instrumente der Krisenbewältigung müssten weiter gestärkt und durch zusätzliche Instrumente ergänzt werden. Bisher sei der Handlungsspielraum eingeschränkt. Eine Veräußerung von Vermögensgegenständen unter Treuhandbedingungen sei bisher nur möglich, um den Werterhalt beim Unternehmen zu sichern. Der neue Paragraph 17b erlaube zukünftig auch die Übertragung von Vermögensgegenständen im Sinne des Gemeinwohls, wenn dieses zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit diene. Nach der derzeitigen Rechtslage sei eine Übertragung von Vermögensgegenständen von unter EnSiG-Treuhandverwaltung stehenden Unternehmen nur zulässig, wenn dies zum Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist. Durch eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen würden einige bereits bestehende Ausnahmeregelungen ergänzt. Der Änderungsantrag stelle mit der Reprivatisierungsklausel sicher, dass unverhältnismäßig in den Markt eingegriffen werden könne. Schließlich hätten bisherige gerichtliche Überprüfungen gezeigt, dass der auch der aktuelle Regelungsbestand rechtssicher sei.

Die **Fraktion der SPD** stellte abschließend klar, es müsse unterschieden werden zwischen der Eigentümerstruktur der PCK mit ihren drei Eigentümern und dem Standort Schwedt.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)346.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderungen des Artikels 1 Nummer 2)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 17b Absatz 2)

Die Regelung zur Reprivatisierung wurde aus Gründen der Kohärenz innerhalb des ersten Abschnitts des zweiten Kapitels des Energiesicherungsgesetzes ergänzt.

Eine Kontrolle des Bundes gemäß § 17b Absatz 2 Satz 3 über eine Tochtergesellschaft ist anzunehmen, wenn der Bund einen Stimmanteil oder Kapitalanteil von 25 Prozent oder mehr besitzt oder er auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die von den Maßnahmen des zweiten Kapitels betroffenen Unternehmen sollen zudem in dem Zeitraum, in dem sie sich im Bundesbesitz oder unter Treuhandverwaltung befinden, keine Expansionspolitik betreiben und keine neuen, über den im Handelsregister eingetragenen Geschäftszweck hinausgehende, Geschäftsmodelle entwi-

ckeln, es sei denn, dass dies aus Gründen der Energieversorgungssicherheit notwendig ist. Die umfassende Umstrukturierung eines Unternehmens, das sich aufgrund einer Veräußerung gem. § 17b im Bundesbesitz befindet, zum Aufbau einer Wasserstoffnetzgesellschaft wäre ein Beispiel für eine solche unzulässige Umstrukturierung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 17b Absatz 5 Satz 2)

Die Änderung soll sicherstellen, dass alle Arten von Vermögensvorteil mindernd bei der Bestimmung der Höhe des Ersatzanspruches berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber geht darüber hinaus nach geltender Rechtslage, also seit Schaffung der §§ 17 ff., von einer analogen Anwendbarkeit des § 254 Absatz 1 BGB aus.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 17b Absatz 7 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikel 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung in Folge der Anpassung des § 17b Absatz 2 Satz 3 EnSiG. Da § 20 Absatz 3 entsprechend anwendbar ist, wird zur Klarstellung im neuen § 185 Absatz 4 Satz 3 eine Bezugnahme auf § 17b Absatz 2 Satz 3 EnSiG aufgenommen.

Berlin, den 19. April 2023

Steffen Kotré
Berichtersteller